

§ 19 HLbGDV

Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV)

Landesrecht Hessen

DRITTER TEIL – Wissenschaftliche Ausbildung -> ERSTER ABSCHNITT – Studium

Titel: Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV)

Normgeber: Hessen

Amtliche Abkürzung: HLbGDV

Gliederungs-Nr.: 322-135

gilt ab: 09.07.2013

Normtyp: Rechtsverordnung

gilt bis: [keine Angabe]

Fundstelle: GVBl. I 2011 S. 615 vom 24.10.2011

§ 19 HLbGDV – Erprobung eines Praxissemesters in Lehramtsstudiengängen

(1) ¹Im Praxissemester nach § 15 Abs. 7 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes nehmen die Studierenden am gesamten Schulleben teil. ²Hierzu gehören neben Hospitationen insbesondere eigene Unterrichtsversuche unter Anleitung von schulischen Betreuerinnen und Betreuer und Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie Konferenzen, Elternabende, Wandertage, Studienfahrten, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Projekte. ³Die Studierenden erhalten Einblick in die Tätigkeit von Lehrkräften als Führungskräfte. ⁴Sie übernehmen daher auch ausbildungsrelevante Aufgaben aus den Bereichen Unterstützung der Schulleitung und der Fachgebiete, individuelle Förderung, Medien und Mitgestaltung der Selbstständigkeit von Schule. ⁵Die Studierenden dürfen nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden.

(2) ¹Die Betreuerinnen und Betreuer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Praxissemesters in der Schule leiten die Studierenden bei der Vorbereitung und Durchführung von Unterrichtsversuchen an und beraten die Studierenden systematisch zu ihrem Lernfortschritt. ²Hierzu erhalten diese Betreuerinnen und Betreuer Fortbildungsangebote durch Hochschulen und kooperierende Studienseminare.

(3) Das Praxissemester wird durch Veranstaltungen der Hochschulen, insbesondere in den Grundwissenschaften und Didaktiken, vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

(4) ¹Für die Teilnahme an Prüfungen der Hochschule sind die Studierenden von ihrer Anwesenheitspflicht in der Schule befreit. ²Entsprechende Termine sind der Schule seitens der Studierenden rechtzeitig anzuzeigen.

(5) ¹Die Zuweisung an die Praktikumsschulen erfolgt durch die Hochschulen. ²Es besteht kein Anspruch der Studierenden auf Zuweisung an eine bestimmte Praktikumsschule. ³Studierende können grundsätzlich nicht Schulen zugewiesen werden, die sie selbst besucht haben.

(6) ¹Mit jeder und jedem Studierenden wird nach Beendigung des Praxissemesters im Rahmen einer Auswertungsveranstaltung ein Beratungs- und Reflexionsgespräch durch die Praktikumsbetreuerin oder den Praktikumsbetreuer der Hochschule geführt. ²Hierin ist die Eignung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers zu thematisieren. ³Die Praktikumschule stellt der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer einen schriftlichen Würdigungsbeitrag über die Leistungen der oder des Studierenden in den Bereichen nach Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung.

(7) ¹Das Praxissemester ist als ein Pflichtmodul der Lehramtsstudiengänge mit 30 Leistungspunkten nach § 18 Abs. 1 auszugestalten. ²Diese Leistungspunkte sind den Grundwissenschaften und den Didaktiken zuzuordnen. ³Die Bewertung erfolgt auf Grundlage eines von der oder dem Studierenden zu erstellenden Praktikumsberichts, in dem die Erfahrungen des Praxissemesters kriteriengeleitet dargestellt werden. ⁴Wenn eine Studierende oder ein Studierender ohne Genehmigung der Hochschule oder aus Gründen, die von ihr

oder ihm zu vertreten sind, ihrer oder seiner Anwesenheitspflicht an der Praktikumsschule nicht nachkommt, ist das Praxissemester nicht bestanden.

(8) ¹Die Hochschulen erlassen Praktikumsordnungen zur näheren Ausgestaltung des Praxissemesters. ²Sie treffen darin insbesondere Regelungen über

1. Verfahren und Fristen zur Anmeldung der Studierenden für das Praxissemester,
2. das Verfahren der Zuweisung der Studierenden an die Praktikumsschulen,
3. die Wiederholbarkeit des Praxissemesters im Fall des Nichtbestehens,
4. die Verteilung der Aufgaben zwischen Hochschule und Praktikumsschule und
5. Art und Umfang der von den Studierenden durchzuführenden Unterrichtsversuche.

Rechtsstand: 09.07.2013
Gilt bis:
Fassung vom: 08.07.2013
Fundstelle: GVBl. S. 450